

Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder

– ecotel communication ag –

Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung am
27.06.2025



ecotel communication ag

Beschreibung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG beschließt bei börsennotierten Gesellschaften die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die derzeit geltende Regelung für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 10 der Satzung niedergelegt. Sie wurde zuletzt von der Hauptversammlung am 8. Juli 2021 mit einer Mehrheit von 99,8 % der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.

Dieses System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll geändert und daher von der Hauptversammlung gemäß § 113 Absatz 3 AktG beschlossen werden. Konkret schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung um 10 % mit Wirkung zum 1. Januar 2026 vor. Die letzte Anpassung der Vergütung erfolgte im Jahr 2021. Seitdem ist das allgemeine Preisniveau spürbar gestiegen, was zu einer realen Entwertung der Aufsichtsratsvergütung geführt hat. Die geplante Erhöhung soll dem Ausgleich inflationsbedingter Kaufkraftverluste dienen.

Die vorgeschlagene Anpassung liegt im marktüblichen Rahmen und entspricht dem Anspruch, eine angemessene, transparente und wettbewerbsfähige Vergütung sicherzustellen. Damit wollen wir auch weiterhin qualifizierte Persönlichkeiten für das Aufsichtsratsmandat gewinnen und die Unabhängigkeit des Gremiums stärken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

1. Die in § 10 der Satzung festgesetzte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird wie folgt neu gefasst:

"§ 10

Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied 22.000,- Euro, für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats 33.000,- Euro und für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats 44.000,- Euro beträgt. Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.100,- Euro. Dies gilt auch für die Teilnahme an einer Präsenzsitzung per Telefon- oder Videokonferenz und bei der Teilnahme an einer Sitzung, die gänzlich in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. Die Teilnahme an einer kurzen fernmündlichen Konsultation und Beschlussfassung zu Einzelfragen gilt nicht als Sitzungsteilnahme.
- (2) Darüber hinaus erhält jedes Mitglied eines Ausschusses für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld, das bei einer Dauer der Ausschusssitzung von bis zu vier Zeitstunden/Tag 550,- Euro, bei über vier Zeitstunden/Tag weitere 550,- Euro beträgt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mitglieder des Aufsichtsrats am Sitzungsort physisch anwesend oder lediglich per Telefon oder auf andere Weise zugeschaltet sind oder ob die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird.
- (3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die durch die Ausübung seines Amtes entstandenen Auslagen einschließlich der etwaigen auf seine Bezüge entfallenden Umsatzsteuer.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat eine zeitanteilige Vergütung.
- (5) Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist mit Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.
- (6) Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit mit einem angemessenen Selbstbehalt zur Verfügung.
- (7) Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für das am 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahr anwendbar und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die bisherige Satzungsregelung.“

2. Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderungen unter vorstehender Ziff. 1. so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung nicht vor dem 1. Januar 2026 vorgenommen wird.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist als reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ausgestaltet. Eine variable Vergütung wird nicht gezahlt. Der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird durch eine entsprechend höherer Festvergütung berücksichtigt. Dabei richtet sich die Vergütung nach der am höchsten dotierten Funktion. Die Höhe der Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist daher auch davon abhängig, ob und welche vergütungsrelevanten Zusatzfunktionen das Mitglied im Aufsichtsrat wahrnimmt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld, dessen Höhe je nach zeitlichem Aufwand gestaffelt ist. Die Vergütungsregelung entspricht den Empfehlungen und Anregungen des Deutsche Corporate Governance Kodexes zur Aufsichtsratsvergütung.

Düsseldorf, im Mai 2025

ecotel communication ag

Der Vorstand